

AUSWÄRTIGE UNTERBRINGUNG

ANTRAG NACH ARTIKEL 10, BaySchFG



Berufsschüler mit Blockbeschulung können einen Antrag auf Heimunterbringung stellen, wenn Ihnen die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht zugemutet werden kann.

Eine tägliche Rückkehr zum Wohnort ist nicht mehr zumutbar, wenn die Schülerinnen und Schüler schulbedingt und bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel **täglich mehr als 12 Stunden** von der Wohnung abwesend sind, oder wenn der Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Berufsschule **mehr als 3 Stunden** dauert. **Voraussetzung: ein Ausbildungsort innerhalb Bayerns**

Wurde auf Wunsch für die Zeit des Blockunterrichts ein Unterbringungsplatz reserviert, dann tragen der Schüler/die Schülerin bzw. die Erziehungsberechtigten nur den Eigenanteil an Verpflegungskosten. Die weiteren Kosten für die Unterbringung werden von den zuständigen Kommunen bzw. dem Freistaat Bayern übernommen.

Bleibt der Schüler/die Schülerin unentschuldigt dem Unterricht fern oder zieht der Schüler/die Schülerin unentschuldigt aus der Unterkunft aus bzw. nimmt den Unterbringungsplatz nicht in Anspruch, dann trägt der Schüler/die Schülerin/der Erziehungsberechtigte die Kosten für Unterbringung.

Antrag auf auswärtige Unterbringung im Schuljahr 2020-2021 für

Schüler/Schülerin

Name	Vorname	Geburtsdatum
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Klasse

Erziehungsberechtigte/-r (bei minderjährigen Schülern)

Name	Vorname
------	---------

Ausbildungsbetrieb

Name	Bundesland	E-Mail-Adresse
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Telefonnummer

Bitte listen Sie hier (und ggf. auf der Rückseite) die Zeiten bzw. Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf und legen Sie **geeignete Nachweise** bei, z. B. Fahrplanauskunft der DB:

Datum, Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Datum, Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Datum, Unterschrift Schulleitung

Unterkunft bei

Name	Vorname	E-Mail-Adresse
PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Telefonnummer